

No.		Rth	g	z
	Für jedes folgende über 24	—	1	—
28	Für Aufsehung der Compulsoriaten, oder Commisforiaten .	—	16	—
29	Fragstücke vom Gegentheil einzufordern	—	16	—
30	Für einen Zeugen summarisch abzuhören, und dessen Aussage zu registriren	1	—	—
	Wenn aber das Verhör weitläufig und wichtig	2	—	—
31	Für Ableitnng und Rejection der Artikel oder Fragstücke, wenn solche impertinent oder unzulässig sind, — 12 Gr. bis	1	—	—
32	Für einen Zeugen über Artikel oder Fragstücke abzuhören, — wie in der allgemeinen Ordnung.	—	—	—
33	Für die Ausfertigung eines Zeugenrotels in beglaubter Form	1	—	—
34	Für eine leuterungs- und Ober-leuterungs-Rejection . .	—	8	—
35	Für die Notification davon an Gegentheil	—	4	—
36	Für die Registratur der Annahme einer leuterung und Ober-leuterung	—	3	—
37	Für ein Rescript, wodurch der Judex a quo von der Annahme einer oder mehrerer Appellationen in Kenntniß gesetzt wird, von jeder Parthei, welche die ganz oder zum Theil angenommene Appellation eingewendet hat	—	16	—
	Nota. Für die aus dem Appellationsgerichte auf einberichtete Appellationen ergehenden Rejection-, Decisiv- und interlocutorischen Rescripte werden besondre, jedesmal vom Collegio, nach Maßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit, zu bestimmende Gebühren erhoben werden.			
38	Für ein Remissorialrescript, womit die Acten nebst den Urtheilen in forma probante an die vorige Instanz zurückgehen .	—	13	—
39	Für jedes andre Rescript außer den vorher unter 37. und 38. gedachten Fällen, wenn dasselbe nur ein Blatt in Mando beträgt	—	7	—
	Wenn solches mehr als ein Blatt beträgt, für jedes mehrere Blatt	—	6	—
40	Für eine Injunction, wenn solche nur ein Blatt in Mando beträgt	—	8	—
	Wenn solche mehr als ein Blatt beträgt; wie bei Nummer 39.			
41	Für eine Notification, wo nicht in dieser Ordnung ein Anderes bestimmt ist	—	8	—